

AZ 801.170

Betriebssatzung des Eigenbetriebes „Abwasserbeseitigung Ditzingen“ vom 10.05.1994 in der Fassung der Änderungen vom 26.09.1995, 24.07.2001, 02.02.2016 und 17.12.2024

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand und Name des Eigenbetriebes
- § 2 Organe des Eigenbetriebes
- § 3 Zuständigkeiten des Gemeinderates
- § 4 Betriebsausschuss
- § 5 Aufgaben des Oberbürgermeisters
- § 6 Betriebsleitung
- § 7 Aufgaben der Betriebsleitung
- § 8 Personalangelegenheiten
- § 9 Stammkapital
- § 10 Inkrafttreten

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 3 Abs. 2 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) hat der Gemeinderat am 10.05.1994 / 26.09.1995 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Städtische Abwasserbeseitigung Ditzingen“ beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Name des Eigenbetriebes

1. Die Abwasserbeseitigung der Stadt Ditzingen wird ab dem 01. Januar 1995 unter der Bezeichnung „Städtische Abwasserbeseitigung Ditzingen“ als Eigenbetrieb im Sinne des Eigenbetriebsgesetzes geführt.
2. Der Eigenbetrieb hat die Aufgabe, das im Stadtgebiet anfallende Abwasser nach Maßgabe der Entwässerungssatzung sowie der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben den Grundstückseigentümern abzunehmen, zu sammeln, zu reinigen und schadlos abzuleiten. Er kann sich auf Grund von Vereinbarungen dazu verpflichten, das Abwasser von außerhalb des Stadtgebietes gelegenen Grundstücken zu beseitigen.
3. Der Eigenbetrieb betreibt alle diesen Betriebszweck fördernden oder ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich anderer Einrichtungen oder Unternehmen bedienen.
4. Der Eigenbetrieb erzielt keine Gewinne.

§ 2

Organe des Eigenbetriebs

Die Organe des Eigenbetriebs sind der Gemeinderat, der Oberbürgermeister und die

Betriebsleitung.

§ 3

Zuständigkeiten des Gemeinderats

Der Gemeinderat entscheidet über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und das Eigenbetriebsgesetz vorbehalten sind, soweit nicht der Oberbürgermeister, der Betriebsausschuss oder die Betriebsleitung kraft Gesetzes oder durch die Betriebssatzung zuständig sind.

§ 4

Betriebsausschuss

1. Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs vor, die der Entscheidung des Gemeinderates vorbehalten und nicht dem Oberbürgermeister oder der Betriebsleitung zur dauernden Erledigung übertragen sind.
2. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden
 - a) im kaufmännischen Bereich dem Verwaltungs- und Finanzausschuss des Gemeinderates als beschließendem Ausschuss,
 - b) im technischen Bereich dem Technischen Ausschuss des Gemeinderates als beschließendem Ausschuss übertragen.

§ 5

Aufgaben des Oberbürgermeisters

1. Der Oberbürgermeister entscheidet in dringenden Angelegenheiten des Eigenbetriebs, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Gemeinderats aufgeschoben werden kann, an dessen Stelle. Die Eilentscheidungsgründe sowie die Art der Erledigung sind dem betreffenden Organ unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung Weisungen erteilen, um die Einheitlichkeit der Verwaltung zu wahren, die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes zu sichern und Missstände zu beseitigen.
3. Der Oberbürgermeister muss anordnen, dass Maßnahmen der Betriebsleitung, die er für gesetzwidrig hält, unterbleiben oder rückgängig gemacht werden; er kann dies anordnen, wenn er der Auffassung ist, dass Maßnahmen für die Gemeinde nachteilig sind.

§ 6

Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung wird dem Fachbeamten für das Finanzwesen (§ 116 GemO) der Stadt Ditzingen übertragen.
2. Die Betriebsleitung kann sich zur Erledigung der anfallenden Aufgaben nachgeordneter Mitarbeiter bedienen.
3. Die Betriebsleitung regelt die Betriebsführung innerhalb des Eigenbetriebes durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Oberbürgermeisters.

§ 7

Aufgaben der Betriebsleitung

1. Die Betriebsleitung ist für die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebs im Rahmen des Eigenbetriebsgesetzes und dieser Satzung zuständig, insbesondere für:
 - 1.1 die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge;
 - 1.2 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Vermögensplan bis zum Betrag von 75.000 Euro im Einzelfall;
 - 1.3 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben im Erfolgs- und Vermögensplan und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 20.000 Euro im Einzelfall;
 - 1.4 die Bewilligung von Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500 Euro im Einzelfall;
 - 1.5 die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 10.000 Euro ohne zeitliche Begrenzung sowie bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 Euro;
 - 1.6 den Verzicht auf Ansprüche des Eigenbetriebes im Betrag bis zu 5.000 Euro im Einzelfall und die Niederschlagung solcher Ansprüche im Betrag bis zu 15.000 Euro im Einzelfall;
 - 1.7 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung und des Verzichts vertraglicher Vorkaufsrechte im Wert bis zu 30.000 Euro im Einzelfall;
 - 1.8 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
 - 1.9 die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Eigenbetriebes im Einzelfall nicht mehr als 20.000 Euro beträgt;
 - 1.10 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 30.000 Euro im Einzelfall;
 - 1.11 den Vollzug der Beschlüsse des Gemeinderates sowie der Anordnungen des Oberbürgermeisters.
2. Die Betriebsleitung hat den Oberbürgermeister unverzüglich zu unterrichten,
 - a) wenn erhebliche erfolgsgefährdende Abweichungen vom Erfolgsplan eintreten;
 - b) wenn erhebliche Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes zu leisten sind.
3. Die Betriebsleitung hat dem Leiter der Stadtkämmerei alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft der Stadt berühren.
4. Die Betriebsleitung vertritt den Eigenbetrieb "Städt. Abwasserbeseitigung Ditzingen" im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 8

Personalangelegenheiten

1. Der Gemeinderat regelt die allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Eigenbetriebs.
2. Über die Anstellung, Einstufung und Entlassung der Angestellten der Vergütungsgruppen X bis einschließlich IV b BAT sowie von Aushilfsangestellten und Arbeitern entscheidet der Oberbürgermeister.

§ 9

Stammkapital

Der Eigenbetrieb "Städt. Abwasserbeseitigung Ditzingen" arbeitet ohne Stammkapital.

§ 10

Inkrafttreten

Die Änderung der Betriebssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Ditzingen, den 17. Dezember 2024

gez. M A K U R A T H
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

- Änderung bezüglich der Währungseinheiten bei § 7 durch Euro-Anpassungssatzung zum 1.1.2002 lt. GRB vom 24. Juli 2001
- Änderung bezüglich § 7 Nr. 1.3 veröffentlicht im Ditzinger Anzeiger Nr. 10 vom 10. März 2016
- Änderung bezüglich § 7 veröffentlicht auf der Homepage der Stadt Ditzingen unter www.ditzingen.de, Rubrik Öffentliche Bekanntmachungen, am 18. Dezember 2024 und im Ditzinger Anzeiger Nr. 1 vom 9. Januar 2025